



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Ursula.Gortan@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:
team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010	Rp 716/10/AS/UG	4014	11.11.2010
27. Oktober 2010	Dr. Artur Schuschnigg		

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für den zur Begutachtung übermittelten Ministerialentwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Die angespannte Situation des Staatshaushalts schlägt besonders auf die Budgetsituation des Bundesministeriums für Justiz durch. Die Justiz wird seit Jahren nicht ausreichend mit finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet, um ihren Aufgaben optimal nachkommen zu können.

Zudem vermittelt der Umstand, dass die Justiz zu mehr als 70 % eigenfinanziert ist, den unrichtigen Eindruck, dass diese Art der Finanzierung richtig und ausbaufähig sei.

Die Tatsache, dass die Justiz sich derzeit zu einem weitaus überwiegenden Teil durch Gebühren aller Art selbst finanziert, darf nicht zu dem Trugschluss führen, dass dies im derzeitigen Umfang sachlich gerechtfertigt ist.

Da wohl unbestrittener Maßen ein funktionierendes, effizientes und effektives Justizsystem eine Säule des österreichischen Rechtsstaates darstellt, ist es unerlässlich, dass dessen Aufgaben mehr als bisher aus dem allgemeinen Budget finanziert werden.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen werden in den Erläuternden Bemerkungen kaum beleuchtet. Die zu erwartenden Einsparungen werden - mit Ausnahmen wie beispielsweise zum RPG - nicht oder nur unzureichend beziffert, auch bei vielen Gebührenerhöhungen fehlen entsprechend nachvollziehbare Informationen. So sollte unserer Ansicht nach z.B. die zu erwartende Einnahmensteigerung hinsichtlich der Erhöhung der Grundbuchsgebühr

ohne Schwierigkeiten eruiert sein. Dieser Mangel an Information führt auch dazu, dass nicht erkennbar ist, in welchem Verhältnis Einsparungen und Gebührenerhöhungen zueinander stehen. Klar erkennbar ist allerdings, dass die Konsolidierung nur zu einem geringen Teil durch Einsparungen und zu einem weitaus überwiegenden Teil durch Gebührenerhöhungen erfolgen soll. Dies ist insoweit auch nachvollziehbar, da die Einsparungsmöglichkeiten der Justiz im Vergleich zu anderen Verwaltungseinheiten nur sehr begrenzt sind.

Diese umfangreichen zusätzlichen finanziellen Belastungen der österreichischen Wirtschaft sind unausgewogen und einseitig und daher abzulehnen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

1. Abschnitt Zivilrechtsangelegenheiten

Artikel 1: Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

ad Z 1 (§ 12)

Der Grundsatz der persönlichen Unmittelbarkeit führt richtiger Weise zur Regelung, dass eine Veränderung der Senatsbesetzung während des Verfahrens tunlichst zu vermeiden ist. Nach § 412 ZPO führt ein Wechsel zu einer Verfahrenswiederholung.

Allenfalls könnte daher die Bestimmung des Abs. 6 dahingehend präzisiert werden, dass nicht der Zeitpunkt der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter relevant ist, sondern die jeweilige Rechtsstreitigkeit, z.B. „Im jeweiligen Rechtsstreit sollen Änderungen der Senatszusammensetzung (§ 412 ZPO) tunlichst vermieden werden.“

ad Z 2 (§ 35)

Aus Kostengründen wird diese Streichung akzeptiert. Die Anzahl der Arbeits- und Sozialgerichte ist hoch und sind diese flächendeckend verteilt, so dass ein Umweg über ein Bezirksgericht entbehrlich erscheint.

ad Z 5 (§ 67)

Der Verkürzung der Klagefrist wird negativ gegenübergestellt. Wie die tägliche Praxis zeigt, ist vielen Betroffenen die Bedeutung dieser unerstreckbaren Frist nicht bewusst, manchmal besteht auch krankheitsbedingt nicht die Möglichkeit der Einhaltung einer Frist von vier Wochen, so dass mit einer starken Zunahme an Wiedereinsetzungsanträgen zu rechnen sein würde.

Eine Verkürzung der Frist wird Vertreter häufig dazu zwingen, zur Fristwahrung eine Klage einzubringen und dabei umfangreiche Beweisanträge zu stellen. Eine bessere Prozessvorbereitung dient eher der Sache.

Daher sollten aufgrund dieser Erfahrungen der Praxis die Fristen für die gerichtliche Geltendmachung sämtlicher sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche auf die unerstreckbare Frist von drei Monaten ausgedehnt werden.

ad Z 7 (§ 90)

Die Vermeidung der Zurückverweisung an das Prozessgericht erster Instanz dient der Prozessbeschleunigung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Artikel 2: Änderung des Außerstreitgesetzes

Der Aufhebung des § 46 Abs. 3 (Z 3) folgend sollte auch § 54 Abs. 1 Z 1 insoweit angepasst werden, als der Ausdruck „ - soweit nicht § 46 Abs. 3 anzuwenden ist -“ zu entfallen hat. Aus den selben Gründen sollte der letzte Satz des § 127 aufgehoben werden.

Artikel 3, 11, 20 und 22: Änderung des Baurechtsgesetzes, der Insolvenzordnung, des Urkundenhinterlegungsgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes

Bereits in der WKÖ-Stellungnahme zur Zivilverfahrens-Novelle 2008 hat sich die WKÖ kritisch zur Abschaffung der Zustellung mittels RSa geäußert.

„Nach den EB soll unter dem Aspekt der Verringerung der Ausgaben des Bundes sowie unter Verweis darauf, dass die RSa-Zustellung im Verhältnis zur RSb-Zustellung kein unverzichtbares Mehr an Empfängerschutz biete, die Zustellung von Klagen zu eigenen Händen abgeschafft werden.

In den letzten Jahren wurden sukzessiv Änderungen des ZustellG zum Nachteil der Empfänger durchgeführt (Z.B. Wegfall des zweiten Zustellversuchs bei Zustellungen zu eigenen Händen [§ 21 ZustellG]).

Die in den EB angeführten Punkte mögen zwar inhaltlich nicht unrichtig sein, beleuchten aber unser Erachtens zu wenig die tatsächlichen Gegebenheiten. In der tagtäglichen Flut postalisch zugestellter Informationen aller Art bewirkt der sog. blaue Brief eine erhöhte Aufmerksamkeit - dies nicht nur beim Adressaten sowie dem Empfänger, sondern auch beim Zusteller (da auch dieser erhöhte Pflichten hat). Gerade im Bereich der Wirtschaft erfolgt in aller Regel keine Hinterlegung, sondern die direkte Zustellung; zudem ist bei Empfängern, die keine natürliche Personen sind, befugten Vertretern zuzustellen - diese sind nicht zu verwechseln mit Ersatzempfängern. Es ist bekannt, dass die "Zustellqualität" in letzter Zeit nicht besser geworden ist. Es sollte daher weiterhin der "blaue Brief" für besonders wichtige Dokumente, zu denen auch Klagen etc. zählen, beibehalten werden. Das Kostenargument vermag nicht zu überzeugen, da mit diesem sehr viele nützliche Einrichtungen „eingespart“ werden könnten, ohne dass ausreichend der sachliche Nutzen betrachtet wird. Es handelt sich bei den gegenständlichen Zustellungen um derart entscheidende Verfahrensschritte mit nachträglich bedeutsamen Folgen, dass hier die „Kostenreduzierung“ für den Bund in den Hintergrund zu treten hat. Vielmehr sollte die gegenständlichen Reformbestrebungen dazu verwendet werden, dass alle Zustellungen, die bedeutende Rechtsfolgen auslösen können, zu eigenen Händen durchzuführen sind (siehe auch § 22 Satz 2 AVG).

Die WKO spricht sich daher für die Beibehaltung der Zustellung von Klagen zu eigenen Händen aus.“

Diese ablehnende Haltung der WKO hinsichtlich einer weitestgehenden Abschaffung der Zustellung zu eigenen Händen durch dieses Budgetbegleitgesetz besteht unverändert fort.

Artikel 4: Änderung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes

Wir sprechen uns dagegen aus, dass im Enteignungsverfahren (Verwaltungsverfahren) nunmehr ein Kostenersatz vorgesehen ist. Damit wird der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten im Verwaltungsverfahren ohne wirklich Begründung verlassen. Es ist gerade in der Praxis immer wieder der Fall, dass Grundeigentümer trotz intensivster Bemühungen und ohne weitere Begründung ihre Zustimmung zur vertraglichen Begründung eines Servitutes nicht geben und auch in weiterer Folge sich am Enteignungsverfahren nicht beteiligen. Dennoch scheint der Entwurf auch in diesen Fällen einen Kostenersatz vorzusehen.

Weiters ist eine Koppelung an die Höhe der festgesetzten Enteignungsentschädigung in keiner Weise sinnvoll. Zum einen ist dies kein Maßstab für den Aufwand, den eine Partei im Verfahren hat, zum anderen ist die festgesetzte Enteignungsentschädigung ja oftmals auch noch einer Überprüfung (wenn auch nicht im formaljuristischen Sinn) im Weg der sukzessiven Zuständigkeit im Gerichtsweg ausgesetzt. Wie leider in der Vielzahl der nun getroffenen Maßnahmen feststellbar, bleiben die Erläuternden Bemerkungen auch jede „Erläuterung“ im Sinne einer Begründung schuldig.

Gemäß der Konzeption des vorliegenden Entwurfes soll dem Enteignungsgegner voller Kostenersatz zustehen, wenn der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird.

In „allen anderen Fällen“ wird eine Pauschalvergütung zugesprochen. Uns ist in diesem Zusammenhang nicht klar, was unter „allen anderen Fällen“ genau zu subsumieren ist. Gemeint könnten hier eigentlich nur diejenigen Fälle sein, in denen ein Enteignungsantrag in einem geringfügigen Umfang zurückgezogen wurde, was aber noch abzuklären wäre.

Artikel 6: Änderung des Firmenbuchgesetzes

Aufgrund der generellen Ablehnung der tiefgreifenden Änderungen des Zwangsstrafenverfahrens nach den Bestimmungen des UGB (Details siehe Ausführungen zu Art. 19 [der unrichtige Verweis in den Erläuternden Bemerkungen wird richtig zu stellen sein]), auf die vollinhaltlich verwiesen werden darf, werden ebenso die vorgeschlagenen Änderungen des FBG von der WKO abgelehnt.

Unklar verbleibt die Formulierung darüber hinaus auch deswegen, weil nach den Bestimmungen des § 283 Abs. 2 und 3 UGB Zwangsstrafen keineswegs angedroht, sondern verhängt werden sollen.

Artikel 9: Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes

Der Einleitungssatz ist unklar, insb. wegen der Wiederverlautbarung 1962. Folgt man den letzten Novellen, wäre davon auszugehen, dass der Einleitungssatz z.B. zu lauten hat, wie folgt:

„Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:“

Dem folgend wären auch weitere Anpassungen vorzunehmen.

ad Z 1 (§ 5)

Vor dem Entstehen von Beträgen im Sinne des § 1 kann begriffslogischer Weise kein Zurückbehaltungsrecht zur Sicherung dieser in § 1 genannten Beträge ent- und bestehen. Die Erläuternden Bemerkungen wären entsprechend richtig zu stellen.

Das Verhältnis dieses Retentionsrechtes zu den Regelungen auch des gemäß Artikel 21 neu zu erlassenden Verwahrungs- und Einziehungsgesetzes erscheint unklar. Abzulehnen sind alle Vorrechte des Bundes, die insb. den Zwecken einer gerichtlichen Hinterlegung zuwiderlaufen würden oder einer Bevorrechtung des Bundes im Hinblick auf allfällige Insolvenzverfahren entsprechen würden.

Artikel 10: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu unserem Bedauern und Missfallen werden durch die vorliegende Novelle wiederum die „Gebührenschauben angezogen“. In vielen Bereichen ist der Ausdruck „Gebühr“, der ein gewisses Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung (Prinzip der Nutzenäquivalenz) suggerieren soll, nicht mehr zutreffend - so z.B. hinsichtlich der Erhöhung der Grundbuchsgebühren.

Schon dem Grunde nach ist es abzulehnen, dass das Bundesministerium für Justiz, wenn es zusätzliche Geldmittel benötigt, besonders gerne das GGG einer Änderung dahingehend zuführt, dass die Gebühren intensiv gesteigert werden. Dieser Automatismus sollte auch deswegen nicht fortgeführt werden, um dem Bund selber vor Augen zu führen, dass er seine Kernaufgaben, zu denen zweifelsohne auch eine funktionierende Gerichtsbarkeit zu zählen ist, zu erfüllen hat, und ihn dazu zu bringen, sich mit der grundsätzlichen Thematik der Finanzierung des Justizwesens intensiver zu beschäftigen.

Als sinnvoll angesehen wird, dass die Gebührenregelungen nunmehr im GGG selbst erfolgen und nicht wie bisher in der Grundstücksdatenbankverordnung.

ad Z 1 (§ 2)

Lit. a sollte, da sie einen eigenen Tatbestand betrifft, selbständig formuliert werden und nicht einen an dieser Stelle sowieso unpassenden Annex zu § 2 Z 1 lit. c bilden.

Zu lit. c sei die Anmerkung gestattet, dass nicht nachvollziehbar ist, worin nach Ansicht des Gesetzgebers die Unterscheidung zwischen „Kopien“ und „Ablichtungen“ gegeben sein kann.

ad Z 11 (Tarifpost 1), Z 12 (Tarifpost 2), Z 13 (Tarifpost 3) und Z 14 (Tarifpost 4)

Die Begründung der Erläuternden Bemerkungen für die Ersetzung der Streitwertgrenzen durch runde Eurobeträge kann nicht überzeugen. Wie bisher auch, ist davon auszugehen, dass der Anwender keinerlei Aufwand dahingehend verschwendet, sich die einzelnen Gebührenstufen zu merken, sondern im konkreten Einzelfall z.B. im sog. Handtarif nachschaut.

Im Hinblick auf bestehende allgemeine Preissteigerungen wären nach einer vor kurzem vorgenommenen Steigerung der Gebühren nunmehr auch die Streitwertgrenzen hinaufzusetzen, anstatt diese markant zu senken, was indirekt zu Gebührenerhöhungen führt.

Verfahrensvereinfachungen sind durch diese Änderungen nicht erkennbar, sondern lediglich empfindliche Gebührensteigerungen, die abgelehnt werden.

ad Z 18 (Tarifpost 9)

Die Kommunikation mit den Gerichten unter Einsatz des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) war bislang kaum mit Gebührensenkungen für den Einbringenden verbunden. Unzweifelhaft hat der ERV wesentliche Verfahrensbeschleunigungen und Personaleinsparungen im Bereich der Gerichte ermöglicht.

Ungeachtet dessen illustrieren die geplanten, nicht unwesentlichen Differenzierungen in TP 9 je nach Art der Einbringung (im ERV oder außerhalb des ERV) den offensichtlichen Unwillen der Gerichtsbarkeit, mit direkten Eingaben der Rechtsunterworfenen konfrontiert zu werden. Durch die weitgehende Abschaffung, Anträge etc. zu Protokoll geben zu können, sowie durch die „Bestrafung“ durch höhere Gebühren sollen die Rechtsunterworfenen offensichtlich sukzessive gezwungen werden, sich im Rahmen ihrer Suche nach Rechtshilfe jener Berufsgruppen zu bedienen, die über einen Zugang zum ERV verfügen - ihnen selber ist die Teilnahme am ERV weitestgehend verwehrt. Eine derartige faktische Einschränkung des Zugangs zu Gericht ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Von diesem Ungleichgewicht sind vor allem Unternehmen unverhältnismäßig stark betroffen, da diese Gruppe überproportional häufig in Kontakt zu Gerichten steht.

Auch die Anhebung der Grundbuchsgebühren ist abzulehnen; es wird mit Kostensteigerungen von mindestens 75 % zu rechnen sein (derzeit real 0,28 Euro je begonnener zehn Zeilen). Immer wieder wird in den gegenständlichen Erläuternden Bemerkungen dahingehend argumentiert, dass die Gebühren im Verhältnis zum Aufwand stehen sollen. Dies soll offensichtlich nicht für die Grundbuchsgebühren gelten.

Da beispielsweise davon auszugehen ist, dass der Aufwand hinsichtlich der Einverleibung eines Eigentumsrechts unabhängig seines Wertes im Wesentlichen gleich ist und in keinerlei Relation zur Höhe des Kaufpreises steht, sollten vielmehr derartige Eintragungen mit einer betragsmäßigen Gebühr verbunden sein und nicht mit einem Hundertsatz vom Kaufpreis.

Hinsichtlich lit. d ist auszuführen, dass offensichtlich keine Möglichkeit mehr gegeben sein soll, eine Teilabfrage zu tätigen (z.B. B-Blatt-Anteil allenfalls mit zugehörigen Eintragungen im C-Blatt). Eine derartige Abfrage erscheint vor allem sinnvoll, um bei mitunter umfangreichem Wohnungseigentumsanteilen auf einen Blick alle Informationen erhalten zu können, die - ausschließlich - einen bestimmten Anteil betreffen. Daher sollten die bestehenden Teilabschriftsmöglichkeiten zu verminderten Tarifen vollinhaltlich beibehalten werden. Eine diesbezügliche Kostensteigerung von ca. 400 % wird abgelehnt (derzeit real 0,28 Euro, weil stets unter zehn Zeilen).

Auch hinsichtlich der neu eingefügten lit. e ist davon auszugehen, dass die Gebühren für derartige Abfragen mit erhöhten Belastungen der Gebührenschuldner verbunden sind. Konkret fehlen allerdings auch hier notwendige Angaben hinsichtlich der mit dieser Änderung verbundenen finanziellen Auswirkungen, obwohl an sich die Steigerung der Kostentransparenz zu begrüßen ist.

Anmerkung 8

Mit BGBl. I Nr. 131/2001 (Euro-Gerichtsgebühren-Novelle) wurde die Regelung der ehemaligen Anmerkung 8a) zu TP 9 GGG abgeschafft, welche bis zum 31. Dezember 2001 vorsah, dass die Eintragungsgebühr für Pfandrechte nur einmal zu zahlen ist, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung auf mehreren Miteigentums-Anteilen derselben Liegenschaft eingetragen werden sollen. Wie die VwGH-Entscheidung 2007/16/0228 zeigt, führt dies dazu, dass es bei der Eintragung eines Pfandrechtes für dieselbe Forderung auf verschiedenen Miteigentumsanteilen derselben Liegenschaft zweimal zur Vorschreibung der Pfandrechteintragungsgebühr kommt bzw. kommen kann. Wird z.B. ein Pfandrecht sowohl auf den Wohnungseigentumsanteilen als auch auf den Anteilen eines Garagenplatzes oder auf den Miteigentumsanteilen derselben Wohnung bzw. desselben Hauses im (Wohnungs-)Eigentum von Geschwistern, Ehegatten etc., und zwar gleichzeitig mit einem einzigen Grundbuchsgesuch und überdies zur Besicherung derselben Forderung eingetragen, löst dies die zweifache Vorschreibung der Pfandrechteintragungsgebühr aus. Seit der Neufassung des GGG auf Grund der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle lässt der Gesetzeswortlaut eine Auslegung, wonach die Pfandrechteintragungsgebühr nur einmal vorzuschreiben ist, nicht mehr zu.

Da aber für die Verbücherung von Simultanpfandrechten, wenn die Beantragung der Einverleibung eines Pfandrechtes auf verschiedenen Liegenschaften in einem Gesuch oder gleichzeitig erfolgt, gemäß Anmerkung 7 zu TP 9 GGG nach wie vor nur einmal die Pfandrechteintragungsgebühr zu bezahlen ist, erscheint es uns unbillig, dass diese Gebühr mehrmals vorgeschrieben wird, wenn es sich um eine einzige Liegenschaft handelt und das Pfandrecht auf mehreren Anteilen derselben angetragen wird.

Wir regen an, dieses Problem zu behandeln und eine entsprechende Gesetzesnovelle zu initiieren, wonach die Anmerkung 8 zu TP 9 wie folgt geändert werden soll:

8. Anmerkung 7 gilt entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung
- a) auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchkörpers eingetragen werden,
 - b) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken erworben werden (Anmerkung 11) oder
 - c) einerseits an einer nicht verbücherten Liegenschaft oder einem Bauwerk (Anmerkung 11) und andererseits an einem Grundbuchkörper erworben werden.

Begründung:

Dies entspricht der vor dem 1. Jänner 2002 (Inkrafttreten der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle - EGN, BGBl. I Nr. 131/2001) geltenden Rechtslage mit der Maßgabe, dass die Eintragungsgebühr künftig auch bei Eintragung auf mehreren Miteigentumsanteilen desselben Grundbuchkörpers ausschließlich dann nur einmal zu bezahlen sein soll, wenn die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder für alle Miteigentumsanteile gleichzeitig begehrt wird (analog zur ebenfalls durch die EGN eingeführten und seither bewährten Regelung für Simultanhypotheken).

Betrachtet man die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur EGN betreffend Z 27 (Änderung von Tarifpost 9 GGG - GP XXI, RV 759), so sollten die Anm. 7 und 8 nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich missbräuchliche Konstellationen im Bereich der Simultanhypotheken abstellen, nicht aber auch die Begünstigung für Eintragungen von Pfandrechten auf mehreren Miteigentumsanteilen desselben Grundbuchkörpers beseitigen.

Der VwGH hat in seiner Entscheidung 2007/16/0228 vom 10. April 2008 auf Grundlage der seit 1. Jänner 2001 bestehenden Rechtslage judiziert, dass die „Eintragung von Pfandrechten für dieselbe Forderung auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchkörpers - auch wenn die Eintragung entweder in einem einzigen Gesuch oder gleichzeitig begehrt wird - nicht mehr wie die Einverleibung (Vormerkung) einer Simultanhypothek begünstigt ist“ und daher die Eintragungsgebühr für *jeden* Miteigentumsanteil separat in voller Höhe zu bezahlen ist. Dies führt dazu, dass etwa bei der Eintragung von Pfandrechten auf Einfamilienhäusern, die im Miteigentum von Ehegatten stehen, die Eintragungsgebühren doppelt vorzuschreiben sind.

Die angeregte Änderung ist auch sachlich gerechtfertigt, da es nicht ersichtlich ist, warum eine hypothekarische Sicherstellung derselben Forderung auf Miteigentumsanteilen *desselben Grundbuchkörpers* anders behandelt werden soll, als die hypothekarische Sicherstellung derselben Forderung *auf mehreren Grundbuchkörpern* (wie derzeit durch Anm. 7 zu TP 9 geregelt).

Nicht zuletzt aufgrund der großen Bedeutung von Hypothekarfinanzierungen für Betriebe und private Haushalte ist der angeregten Novelle des GGG zur Hintanhaltung einer staatlich initiierten Erhöhung der Kreditkosten auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung zuzuschreiben.

Auch aus lit. j (Anmerkung 17) (und weiteren ähnlichen Formulierungen des Entwurfs) resultiert die Gefahr permanenter überproportionaler Erhöhungen, da weitere Erhöhungen jeweils von den auf die nächsten 10 Cent aufgerundeten Beträgen zu berechnen sein werden.

ad Z 19 (Tarifpost 10)

Die Ausführungen zu Z 18 hinsichtlich der unsachlichen Divergenz zwischen Eingaben mittels bzw. ohne ERV gelten gleichermaßen für die Änderungen der Tarifpost 10.

Besonders negativ betroffen ist die österreichische Wirtschaft durch die Gebührenerhöhungen für Firmenbuchabfragen aller Art. Der unkomplizierte und kostengünstige Zugang zu diesen Daten bildet eine wesentliche Informationsquelle für das Wirtschaftsleben. Zumindest die Abfrage der im Hinblick auf diese Umstände relevanten Daten (insb. Firma, Sitz, Geschäftsan-schrift, Vertretung) sollte daher möglichst günstig angeboten werden. Wie wichtig derartige Informationen sind, illustriert auch das Vorhaben der Europäischen Union, eine Verknüpfung der Unternehmensregister möglichst rasch umzusetzen.

Die Änderung in Anmerkung 15a, nach der die Gebührenfreiheit auf die ersten sechs Monate nach dem Bilanzstichtag beschränkt werden soll, ist willkürlich. Diese Änderung betrifft vor allem kleine Kapitalgesellschaften. Reichen diese die Unterlagen gem. § 277 ff UGB elektronisch ein, obwohl sie ex lege berechtigt wären, die Einreichung in Papierform vorzunehmen, sollte zumindest für den Zeitraum, in dem sie diese Einreichung vorzunehmen hätten (neun Monate nach dem Bilanzstichtag - § 277 Abs. 1 UGB), weiterhin die Gebührenfreiheit bei elektronischer Einreichung gegeben sein.

Abzulehnen sind vor allem die außerordentlich hohen Gebührenerhöhungen hinsichtlich Firmenbuch-Sammelabfragen. Je ausgewiesenem Rechtsträger sollen 1,20 Euro anfallen, was schon alleine aufgrund des Umfangs einer Sammelabfrage eine erkleckliche Summe darstellt, darüber hinaus soll allerdings noch zusätzlich für jede Sammelabfrage eine Eingabengebühr

von 909 Euro fällig werden. Wohlweislich verschweigt das Bundesministerium für Justiz die dadurch zu erwartenden Mehreinnahmen. Eine sachlich gerechtfertigte Relation zwischen Leistung und Gegenleistung ist auch hier nicht erkennbar. Fraglich ist zudem, ob zulässigerweise eine Eingabengebühr - vor allem in dieser Höhe - in einer Anmerkung versteckt werden darf.

Generell sollten Einreichungen aller Art, die von Unternehmen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gegenüber dem Firmenbuch zu tätigen sind, keinerlei Gebührenverpflichtungen auslösen.

ad Z 22 (Tarifpost 14)

Schon bisher konnten Verbände (gem. VbVG) an das Bundesministerium für Justiz zwecks Bestätigung, dass keine Geldbuße nach VbVG über den Verband verhängt wurde, herantreten. Dankenswerter Weise hat das Ministerium diesen Service, der vor allem im Rahmen von Vergabeverfahren von Bedeutung ist, unkompliziert und kostenlos angeboten.

Nunmehr soll diese Aufgabe den Oberstaatsanwaltschaften zukommen, die Leistung selber wird zudem entgeltlich.

In den Erläuternden Bemerkungen wird nunmehr eindeutig festgehalten, dass die Verhängung von Geldbußen als strafgerichtliche Verurteilung zu gelten hat - eine Festlegung, die das Bundesministerium für Justiz bislang tunlichst vermieden hatte.

Dass derzeit der Aufwand für die Erteilung einer Registerauskunft bezüglich Verbänden gem. VbVG höher ist als der hinsichtlich natürlicher Personen kann allerdings objektiv betrachtet nicht den Verbänden zugerechnet werden.

Vielmehr ist es offensichtlich immer noch nicht gelungen, das System des Strafregisters derart anzupassen, dass eine Aufnahme von Verbänden, über die eine Verbandsgeldbuße verhängt wurde, in diesem und eine Strafregisterauskunft über Verbände ermöglicht wird. Dieser Umstand sollte hinsichtlich eines Gesetzes, das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, jedenfalls nicht zu Lasten und insbesondere nicht zu Finanzlasten der Unternehmen führen.

Entsprechende Umsetzungen werden daher angeregt, allerdings wären auch klare Regelungen hinsichtlich beschränkter Auskunft, Tilgung und allenfalls laufender Verfahren zu treffen.

Wenn überhaupt, sollten die Gebühren für Verbände daher nicht über jenen für natürliche Personen liegen. Angemerkt werden darf allerdings auch, dass diese Maßnahme alle jene Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit konterkariert, Verwaltungskosten u.ä.m. für Unternehmen in Vergabeverfahren (siehe dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zur BVergG-Novelle 2009 im Zusammenhang mit Eigenerklärungen der Bieter für Eignungsnachweise) zu senken.

ad Z 23 (Tarifpost 15)

Die explodierten Kosten für Aktenkopien haben in der Vergangenheit schon mehrfach zu verständlichen Reaktionen der Betroffenen geführt. Die Höhe dieser Gebühren ist ein weiterer Beweis dafür, dass es sich in diesem Bereich bei weitem nicht mehr um Gebühren im eigentlichen Sinn handelt.

Die Änderung des Ausdrucks „Gebühr“ auf „Pauschalgebühr“ kann an dieser Einschätzung nichts ändern, sondern bestärkt vielmehr den begründeten Verdacht, dass es sich hierbei lediglich um eine Geldbeschaffungsaktion des Bundesministeriums für Justiz handelt. Eine Pauschale findet nicht statt, sondern vielmehr ein Entgelt pro Seite.

Vergleiche mit Kopierkosten des freien Markts weisen nach, dass die „Preise“ nach GGG vielfach überhöht sind. Diese Kosten sind vor allem dort schmerzhaft, wo sie durch den größeren Aktenumfang beträchtliche Höhen erreichen. Auch die freie Unternehmenstätigkeit des Kopierens mittels Bürokopierern erfolgt unter Einsatz der Infrastruktur des Gewerbetreibenden (Kopiergeräte, Papier, Toner, Strom etc.).

Umso mehr ist diese Begründung des Bundesministeriums für Justiz dort unhaltbar, wo Gebühren anfallen, obwohl die Partei (bzw. deren Vertreter) ohne Einsatz irgendeiner Gerichtsinfrastruktur (z.B. durch Photographie) Ablichtungen herstellt.

Steht allerdings - aus welchen („partEIFremden“) Gründen auch immer - bereits eine elektronische Datei dem Gericht zur Verfügung, so soll lediglich eine „Seitengebühr“ pro Datei (vielleicht besser „Ordnungsnummer“?) anfallen.

Es sollte auch dem Bundesministerium für Justiz nachvollziehbar sein, dass derartige Regelungen dazu führen, dass in vielen Bereichen Kopien für die Rechtsunterworfenen unleistbar geworden sind.

Tarifpost 15 ist daher grundlegend dahingehend zu ändern, dass (i) die Kosten für Kopien, die durch das Gericht angefertigt werden, wesentlich, d.h. um zumindest 50 %, gesenkt werden, (ii) die Kosten für Kopien, die durch Parteien mit Mitteln der Gerichtsinfrastruktur angefertigt werden, in ähnlichem Maße gesenkt werden und (iii) keinerlei Gebühren in jenen Fällen anfallen, in denen Kopien durch die Partei ohne Zuhilfenahme von Gerichtsinfrastruktur erstellt werden.

Artikel 11: Änderung der Insolvenzordnung

Durch einen Antrag eines Gläubigers, über das Vermögen eines Schuldners ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, kann in gravierender und kaum mehr wiedergutzumachender Art und Weise in den persönlichen und vermögensrechtlichen Bereich eines Schuldners eingegriffen werden.

Es sollte daher überlegt werden, in dieser speziellen Konstellation weiterhin auf die Zustellung des Antrags zu eigenen Händen des Schuldners abzustellen. Ähnliche Überlegungen wurden in den Erläuternden Bemerkungen hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung eines Sachwalters ausgeführt.

Artikel 14: Änderung des Privatstiftungsgesetzes

ad Z 1 (§ 5)

Nicht zur Gänze nachvollziehbar ist, weshalb diese, wohl auch abgabenrechtlich motivierte Meldebestimmung über Finanz-Online Eingang in das stiftungszivilrechtliche Privatstiftungsge-

setz findet, zumindest ein Querverweis im abgabenrechtlichen Teil des Budgetbegleitgesetzes wäre aus legislativer Sicht empfehlenswert.

Nach dem Entwurf besteht die Pflicht für die "unverzögliche" Mitteilung an das Finanzamt nach der Feststellung des Begünstigten durch die dazu berufene Stelle. Es sollte der meldepflichtauslösende Moment nicht mit der Feststellung des Begünstigten, sondern mit dem Zeitpunkt des Zuflusses einer Zuwendung an einen Begünstigten festgelegt werden. Zum einen kann die zur Feststellung des Begünstigten berufene Stelle den Begünstigten vor der Vornahme von Zuwendungen noch jederzeit ändern, sodass eine diesbezügliche Meldung inhaltlich unrichtig wäre. Zum anderen normieren zahlreiche Stiftungserklärungen die Feststellung von Begünstigten durch den Stiftungsvorstand als durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtige Geschäfte, sodass bei Nichtgenehmigung wiederum inhaltlich unrichtige Meldungen abgegeben werden würden. Insgesamt wäre durch das Abstellen auf tatsächliche - und nicht nur potentielle - Begünstigte die Meldung daher für die Stiftung leichter administrierbar.

Weiters ist eine Meldepflicht insbesondere für jene Stiftungen, deren potentieller Begünstigtenkreis bereits ex-lege auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen eingeschränkt ist, zum Zwecke der Geldwäschereibekämpfung zu weitgehend. Für diese, in ihrem potentiellen Begünstigtenkreis bereits gesetzlich eingeschränkten Stiftungen, wäre eine Befreiung von der Meldepflicht sachgerecht.

ad Z 2 (§ 14)

Was nach dem Willen des Gesetzgebers unter dem Terminus „Stimmeneinhelligkeit“ zu verstehen ist, kann als unklar angesehen werden. Je nachdem, ob tatsächlich Einstimmigkeit gemeint ist, oder doch Stimmenthaltungen zulässig sein sollen, sind unterschiedliche Ergebnisse möglich.

ad Z 6 (§ 42)

Auch unter der Annahme, dass es notwendig sei, eine Verwaltungsstrafbestimmung zur Durchsetzung der Offenlegungspflicht zu normieren, ist eine Verwaltungsstrafbestimmung, mit der eine Geldstrafe von bis zu 20 000 Euro angedroht wird, als überzogen zu betrachten.

Artikel 19: Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

Die Behauptung, dass nicht einmal die Hälfte aller vorlagepflichtigen Unternehmen ihre Offenlegungspflichten fristgerecht erfüllen, wird immer wieder - vor allem von der Arbeiterkammer - vorgebracht.

Konkrete Angaben fehlen, dies auch in den Erläuternden Bemerkungen.

Diese sind - neben der Frage, welche Größenklassen besonders betroffen sind - vor allem deswegen von Interesse, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass den Offenlegungspflichten vermehrt fristgerecht nachgekommen wird. Dies könnte vor allem auf dem Umstand beruhen, dass nach jüngster Judikatur des OGH der Verstoß gegen die Offenlegungspflichten ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Z 1 UWG darstellt (vgl. 4 Ob 229/08 t). Auch die WKO hat ihre Mitglieder mehrfach auf diese Verpflichtung hingewiesen. Die Einhaltung dieser Bestimmung dient auch dem fairen Wettbewerb und der Herstellung eines level-playing-field.

Generell möchten wir auch die praktische Situation vor Augen führen: Im Regelfall gibt es viele GmbHs, die von kleinen Unternehmern geführt werden, und für die die Erstellung des Jahresabschlusses ein nicht unwesentlicher Aufwand ist.

Ist das Unternehmen steuerlich vertreten, so besteht nach der Bundesabgabenordnung die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt eine viel längere Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses zu erwirken. Hier stehen also die BAO und das UGB nicht im Einklang. Auch dies spricht dafür, im Gegenteil die Frist für die Offenlegung länger zu gestalten als nach der geltenden Rechtslage.

Derartige Verschärfungen konterkarieren auch die nach wie vor beabsichtigte GmbH-Reform, da dies ja wieder zu einer zusätzlichen bürokratischen Last und Erschwernis der Unternehmen für diese Rechtsform führt. Unsere Bestrebungen gehen im Gegenteil dahingehend, die derzeitigen ohnehin viel zu strengen diesbezüglichen Regelungen zu erleichtern, statt weiter zu verschärfen.

Nicht gänzlich unwesentlich dürfte sein, dass diese Nichteinhaltung der Verpflichtung zu einem nicht unwesentlichen Teil auch auf dem Umstand beruht, dass die schon nach der derzeit geltenden Gesetzeslage gegebenen Instrumente zur Hintanhaltung derartiger Verstöße von den Gerichten nicht ausreichend genützt werden. Schon jetzt kann mit (wiederholten) Zwangsstrafen eine Vorlage erzwungen werden. Außerdem ist die Judikatur in diesem Bereich ohnehin äußerst streng: Beispielsweise seien hier nur angeführt, dass nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung der zur Vorlage des Jahresabschluss Verpflichtete vom Gericht vor Verhängung einer bereits angedrohten Zwangsstrafe nicht neuerlich zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Androhung neben dieser Zwangsstrafe aufgefordert werden muss (OGH 25. Mai 2007, 6 Ob 109/07 h, ecolex 2007, 689). Die Höhe der Zwangsstrafen wurde 2006 drastisch erhöht.

Es ist daher davon auszugehen, dass ein höherer Anteil fristgerechter Offenlegungen erfolgen würde, könnten die Gerichte, was sie derzeit aufgrund ihrer fehlenden personellen Ausstattung nicht umsetzen können, die entsprechenden Verfahren durchführen. Dass aufgrund fehlender Ressourcen innerhalb der Gerichtsbarkeit das gesetzlich gewünschte Verhalten nicht erreicht werden kann, kann nicht als sachliche Rechtfertigung dafür herhalten, dass diese Strafbestimmungen nunmehr wesentlich verschärft werden sollen.

Die Befolgung der §§ 244, 245, 247, 270, 272, 277 bis 280 und 280a durch die bezeichneten Organe soll durch Zwangsstrafen von 700 bis 3 600 Euro erreicht werden. Die neue Mindeststrafe von 700 Euro, deren Höhe aus unserer Sicht nicht sachgerecht zu sein scheint, soll unabhängig davon gelten, welche Offenlegungspflicht verletzt wurde.

Aus dem Entwurf ergibt sich - nach Verstreichen der Offenlegungsfrist - die umgehende Verhängung einer Strafverfügung in Höhe von 700 Euro - dies gegen jeden einzelnen Organwalter sowie gegen die Gesellschaft selbst - in dieser „ersten“ Stufe unabhängig von der Größe der Gesellschaft und rechtsstaatlich womöglich bedenklich - ohne die Partei vorweg anzuhören.

Rein nach dem Gesetzeswortlaut ist nach fruchtlosem Ablauf von zwei Monaten nach Ende der Offenlegungsfrist eine weitere Strafverfügung möglich. Dies unabhängig davon, ob aufgrund der ersten Verfügung überhaupt eine reelle Möglichkeit besteht, der Verpflichtung nachzukommen. Wird sohin die erste Verfügung am 59. Tag nach Verstreichen der Offenlegungsfrist zugestellt, kann unmittelbar danach die nächste folgen.

Um ein derartiges Ergebnis zu vermeiden und dem Unternehmen die Möglichkeit einzuräumen, der Verpflichtung nachzukommen, sollten - wenn überhaupt - die nachfolgenden Fristberechnungen auf die Zustellung der Strafverfügung abstellen.

Eigenartig erscheint auch der Umstand, dass eine weitere Verhängung einer Strafverfügung auch dann möglich sein könnte, wenn die erste aufgrund eines Einspruchs außer Kraft getreten ist.

Der Einwand, dass ein „*unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis an der Erstellung des Jahresabschlusses gehindert hat*“, wird wohl in der Praxis so gut wie nie zutreffen. Unternehmen, welche seriös agieren, aber im Zuge des ohnehin belastenden Tagesgeschäftes schlicht und einfach nicht fristgerecht die Gelegenheit hatten, den Jahresabschluss offen zu legen - und sei die Frist auch nur um einen einzigen Tag versäumt! - würden massiv belastet.

Pranger wäre es, wenn tatsächlich das Ansinnen umgesetzt wird, dass die Verhängung (!) von Zwangsstrafen zu veröffentlichen ist. Der Pranger ist wohl zu Recht schon seit langer Zeit ein strafrechtliches Relikt, dem allenfalls noch in Kriminalmuseen zu begegnen ist.

Neben dem Umstand, dass nicht auf die Rechtswirksamkeit des Beschlusses abgestellt wird, ist an der Sache allerdings besonders pikant noch der Umstand, dass das Organ selbst dann noch die entsprechenden Kosten der Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu zahlen hätte.

Nicht nachvollziehbar ist dieser Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz insbesondere auch deshalb, weil dieser Vorschlag im Hinblick auf die allgemeine Diskussion zur Verwaltungskostenreduktion für Unternehmer im Hinblick auf das Veröffentlichungsmedium Wiener Zeitung und den damit verbundenen Kosten kontraproduktiv erscheint. Zudem betont das Bundesministerium für Justiz immer wieder, selbst der Ansicht zu sein, dass die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt insb. veraltet sind und daher abgeschafft werden sollten.

In Summe ergeben sich daher folgende kumulierte Nachteile

- außerordentliches bzw. ordentliches Verwaltungsstrafverfahren nach UGB mit Geldstrafe bis zu 21 600 Euro pro Organ und pro Gesellschaft/alle zwei Monate;
- zivilgerichtliches Verfahren nach UWG - auch durch die Bundesarbeitskammer - mit hohen Streitwerten und Kosten (insb. wegen Veröffentlichung);
- finanzstrafrechtliches Verfahren; sowie
- Veröffentlichung im Amtsblatt samt Kostentragung.

Die Aufzählung zeigt, dass dies in Summe in keinem Verhältnis zum Verstoß gegen die Offenlegungspflichten steht. So sehr die WKO dafür eintritt, dass den Veröffentlichungspflichten nachgekommen wird, so sehr ist auch dafür einzutreten, dass nicht aufgrund bisheriger Untätigkeit der Firmenbuchgerichte nunmehr mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird.

Aus den genannten Gründen sind daher die angedachten Änderungen des UGB ebenso wie jene des FBG nachdrücklich abzulehnen.

Denkbar wäre, in diesem Zusammenhang auf die deutsche Rechtslage zu blicken. Nach dieser - bei weitgehend gleichartigen Offenlegungsvorschriften (allerdings mit einer zwölf- statt

neunmonatigen Frist) - ist zunächst ein Verfahren dahingehend einzuleiten, dass die Verhängung einer Zwangsstrafe angedroht wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen wird (§ 335 Abs. 3 dt. HGB).

Weiters ist vorgesehen, dass bei nur geringfügiger Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist die Strafe herabgesetzt werden kann.

Mit der geplanten Einführung einer automatisationsunterstützten Fristenüberwachung wäre die ebenfalls automatisierte Strafandrohung mit geringem Aufwand für die Gerichtsbarkeit verbunden. Jedenfalls wäre vor Verhängung einer Strafe dem deutschen Beispiel folgend eine entsprechende mehrwöchige „Verbesserungsfrist“ einzuräumen.

Die angedachte, ausdrücklich abzulehnende Veröffentlichungspflicht ist allerdings zum Anlass zu nehmen, einmal mehr den bekannten Kritikpunkt zum Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu thematisieren:

Trotz des beabsichtigten verschärften Regimes im Hinblick auf die Offenlegungspflichten wird mit den vorliegenden Budgetbegleitgesetzen die Gelegenheit ungenützt gelassen, die sinnlosen Zwangsveröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu streichen.

Die derzeit verpflichtende Veröffentlichung der Tatsache der Hinterlegung des Jahresabschlusses stellt gerade in diesem thematischen Zusammenhang ein kaum zu übertreffendes, negatives Beispiel dar. Bislang konnte niemand erklären, worin der Informationsgehalt dieser Mitteilung liegen soll.

Die österreichische Wirtschaft subventioniert durch diese Zwangsveröffentlichungen die Wiener Zeitung mit mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr.

Die Wiener Zeitung GmbH erwirtschaftet Gewinne (1,879 Mio. Euro) und hat Finanzanlagen in Höhe von ca. 8 Mio. Euro. Von den 18,571 Mio. Euro Umsatzerlösen stammen über 15 Mio. Euro aus Verlautbarungen, die besser in die Unternehmen selbst zu investieren wären (Zahlen aus 2007).

Die öffentliche Hand schafft für ihren Bereich seit Jahren in vielen Bereichen die Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zugunsten des Internets ab. Durch diese sukzessiven Streichungen steigt der Unternehmensanteil an den Subventionen für die Wiener Zeitung weiter. Begründet wird dies u.a. mit Kosteneinsparungen, technischem Fortschritt, „nicht mehr zeitgemäß“. Eben diese Argumente werden für die Verpflichtung der Unternehmer nicht akzeptiert.

In Deutschland sind ähnliche, papierene Veröffentlichungspflichten seit 1. Jänner 2009 abgeschafft. Mit 1. Oktober 2009 traten sogar Kostensenkungen in Kraft. Sohin ist uns Deutschland diesbezüglich mehrere Schritte voraus!

Ein gerechtfertigter Zweck der Veröffentlichung in Druckform ist nicht erkennbar. Seit 2004 ist sogar für die im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften die Kundmachungform des Rechtsinformationssystems des Bundes gesetzlich vorgeschrieben! Die Tatsache, dass nicht jedermann über einen Internetanschluss verfügt, kann daher nicht als Argument für die Beibehaltung gelten.

Es wird daher ausdrücklich die Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gefordert. Sohien sollte in die Änderungen des UGB, wie folgt ergänzt werden:

v. § 10 lautet:

„Veröffentlichungen

„§ 10. Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen sind in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) bekannt zu machen und haben zumindest einen Monat lang abfragbar zu bleiben. Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, sind die Eintragungen ihrem ganzen Inhalt nach zu veröffentlichen. Mit dem im § 89j Abs. 1 letzter Satz GOG genannten Zeitpunkt gilt die Bekanntmachung als vorgenommen.“

w. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs lautet:

„Vorschriften über die Prüfung, Offenlegung und Zwangsstrafen“

x. Die Überschrift des Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs lautet:

„Offenlegung, Vervielfältigung, Prüfung durch das Registergericht“

y. § 277 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, in Abs. 4 wird die Wendung „und 2“ gestrichen.

z. § 280 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

Artikel 22: Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Die Überschrift müsste korrekterweise lauten „**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002**“, der Einleitungssatz „Das Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70, ...“.

Artikel 23: Änderung der Zivilprozessordnung

ad Z 1 (§ 52)

Die gesetzlichen Regelungen über den Kostenersatz in Zivilprozessen sind per se nicht sonderlich kompliziert. Der Eindruck, dass damit der tatsächliche Aufwand, der der obsiegenden Partei durch die Führung eines Prozesses entsteht, auch nur annähernd adäquat ersetzt wird, täuscht allerdings.

Vor allem im Unternehmensbereich werden durch Prozesse wesentliche Ressourcen des Unternehmens in einer Art und Weise gebunden, die markante Auswirkung auf den „normalen“ Geschäftsbetrieb haben kann. Darüber hinaus übernehmen Rechtsanwälte Wirtschaftsfälle häufig nur auf Grundlage der Vereinbarung eines Stundentarifs. All dies führt dazu, dass der Kostenersatz nach RATG bei weitem nicht geeignet ist, den entstandenen Gesamtaufwand tatsächlich abzudecken. Dieser Umstand spielt bekannter Maßen bei der Entscheidung, einen Prozess anzustrengen bzw. sich in einen solchen einzulassen, eine nicht unwesentliche Rolle.

Umso mehr sollte daher für die Parteien rasch klar sein, welche Kostenfolgen mit einer gerichtlichen Entscheidung verbunden sind. So sehr es in diesem Punkt auch darum geht, dass die Partei weiß, mit welchen Kostenfolgen die Entscheidung in der Hauptsache verbunden ist, um allenfalls entsprechende Vorkehrungen zu treffen, geht es auch darum, Entscheidungen über die Ergreifung allfälliger Rechtsmittel unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, zu denen auch die Kostenfolgen zählen, treffen zu können. Dies umso mehr in jenen (sehr häufigen) Fällen, in denen die Kosten das Punctum überschreiten.

Nicht übersehen werden sollte, dass Verzögerungen in der Entscheidung über den Kostenpunkt zu einer Schädigung der Volkswirtschaft deswegen führen, weil der Verfahrensaufwand - wie schon jetzt - von den Parteien vorfinanziert werden muss. Dieser Verzögerungsaspekt wirkt sich vor allem dann besonders negativ aus, wenn die Kostenentscheidung selbst wiederum mit Rechtsmitteln bekämpft wird.

Fragwürdig ist auch, inwieweit es sinnvoll ist, dass durch eine derartige Vorgehensweise allenfalls zwei Exekutionsverfahren ausgelöst werden. Zunächst eines hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst und sodann - zumindest Monate später - hinsichtlich des Kostenpunktes. Damit mögen zwar Mehreinnahmen durch Pauschalgebühren für die Justiz gegeben sein, allerdings auch erhöhte Kosten für die betroffenen Parteien. Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass mit der beabsichtigten Vorgehensweise „eine Vielzahl einzelner Titel die Kosten betreffend in einem Verfahren verhindert werden.“ Gerade in den angesprochenen Fällen folgt die Kostenentscheidung der Entscheidung in der Hauptsache.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass derzeit mitunter eine Kostenersatzpflicht unabhängig von der Rechtskraft der Entscheidung gegeben ist. Auch bekannt ist, dass die Anfechtung einer erstinstanzlichen Entscheidung im Kostenpunkt nicht nur gesondert mittels Rekurses, sondern auch im Rahmen der Berufung möglich und zulässig ist.

Dass eine gerichtliche Entscheidung allenfalls bekämpft wird, kann sohin keinen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dass über den Kostenpunkt keine Entscheidung getroffen wird. Da Entscheidungen im Instanzenzug in aller Regel angefochten werden können, ist nach dem Entwurf davon auszugehen, dass - wenn nicht alle, so doch die meisten - Kostenentscheidungen vorbehalten werden.

Zwar hoffentlich nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt, dennoch möglich wäre nach dem Wortlaut die Konstellation, dass das Gericht sich selbst bei Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls im Mahnverfahren die Kostenentscheidung vorbehält.

Jeder Aufwand, der mit einer Entscheidung verbunden ist, die in der Sache selbst geändert oder aufgehoben wird, kann als frustriert betrachtet werden. Dennoch wird wohl alleine aufgrund dieses Umstandes niemand ernsthaft die Forderung stellen, dass aus diesen Gründen keine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen sein wird.

Unbestritten ist, dass Kostenentscheidungen mit Aufwand verbunden sind. Es ist allerdings nicht bekannt, ob und inwieweit sich die Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser Tätigkeit beispielsweise jener Hilfsmittel unterstützend bedient, die seit Jahren EDV-basiert von Rechtsanwälten verwendet werden.

Schon nach derzeitiger Regelung, die offensichtlich in diesem Punkt auch unverändert fortbestehen soll (§ 54 Abs. 1a), ist der Gegner verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Übergabe des Kostenverzeichnisses Einwendungen gegen dieses zu erheben. Dies führt zu einer zusätzlichen - offensichtlich unbelohnten - Belastung der Parteien, jedoch auch zu einer Entscheidungshilfe für das Gericht.

Hingegen dürfte die Kostenentscheidung über die Kosten des Instanzverfahrens nicht aufwändig sein, da in den allermeisten Fällen lediglich der Schriftsatzaufwand zu beurteilen ist.

Die Änderungen in § 52 sind daher aus den genannten Gründen abzulehnen. Jede Entscheidung in der Sache selbst hat - wie bisher - auch die Entscheidung über den Kostenpunkt zu enthalten.

ad Z 2 (§ 54)

§ 54 Abs. 1a ist - wie auch die Erläuternden Bemerkungen verdeutlichen - nicht unbestritten. Eine sachliche Rechtfertigung, weswegen die Parteien verpflichtet sein sollten, diese an sich richterliche Aufgabe wahrzunehmen - und dies zudem entgegen der Grundsätze des Kostenersatzrechts unbelohnt -, kann nicht gesehen werden.

Umso unverständlicher ist es, wenn nunmehr durch lit. a vollkommen ungerechtfertigt der Kostenersatzanspruch verloren gehen soll, wenn das Kostenverzeichnis nicht rechtzeitig dem Gegner ausgehändigt wird. Eine derartige Sanktion ist schon im Grunde nachdrücklich abzulehnen. Es sollte nicht vergessen werden, dass es sich um Zivilprozessrecht und nicht um Strafrecht handelt. Insbesondere mit den technischen Kommunikationsmitteln des XXI. Jahrhunderts sollte dieser Punkt kein wirkliches Problem darstellen.

Da ein Rechtsanspruch auf Kostenersatz nach dem Obsiegensprinzip gegeben ist, hat das Gericht über Grund und Höhe dieses geltend gemachten Anspruchs zu entscheiden - dies unabhängig von allfälligen (Nicht-)Einwendungen anderer Prozessbeteiligter. Warum soll eine Partei ein Kostenverzeichnis unabhängig vom Vorliegen der Entscheidung in der Sache selbst prüfen müssen - und dies vor allem um Gottes Lohn? Diese Prüfung ist Gerichtsaufgabe!

ad Z 6a (§ 92)

Da es im Interesse des geordneten Rechtsverkehrs sinnvoll und geboten erscheint, dass die in das Firmenbuch aufzunehmenden Daten (so auch die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift) vollständig und aktuell gehalten werden, bestehen gegen die Neuregelung keine grundsätzlichen Bedenken. Wichtig ist es allerdings, dass der Kläger verpflichtet wird, einen aktuellen Firmenbuchauszug vorzulegen.

Um allerdings allfällige Friktionen im Rahmen des Wechsels einer Geschäftsanschrift zu vermeiden, sollte - auch im Hinblick auf die folgende „stille Zustellung“ - die Zustellung erst nach einer gewissen Frist (z.B. 14 Tage) als bewirkt zu gelten haben.

Entsprechende Informationen über diese Änderungen sollten möglichst breit gestreut erfolgen. Zustellmissbräuche sind allerdings ebenso zu unterbinden wie z.B. ungeprüfte Hinterlegung trotz Ortsabwesenheit.

ad Z 11 (§§ 222 ff.)

Der Entfall der verhandlungsfreien Zeit als nicht mehr zeitgemäßes Rechtsinstitut ist als Element zu einer Steigerung der Raschheit der Verhandlungsführung ausdrücklich zu begrüßen.

ad Z 18 (§ 434)

Eine Änderung der Zivilprozessordnung dahingehend, dass die Möglichkeit, Klagen etc. mündlich vor Gericht zu Protokoll geben zu dürfen, weitestgehend abgeschafft werden soll, wird abgelehnt.

Gerade für kleinere Unternehmen (KMU) ist die Möglichkeit, im Rahmen des Amtstages eine Mahnklage mündlich zu Protokoll zu geben, eine kostengünstige Variante, um ausständige Forderungen bis zur Grenze der Anwaltpflicht einzutreiben.

Den meisten Unternehmen fehlt die Rechtskenntnis bzw. haben sie eine Hemmschwelle, Mahnklagen schriftlich ohne anwaltliche Vertretung einzubringen. Die Möglichkeit der mündlichen Klagseinbringung in Verbindung mit einer begleitenden Beratung im Rahmen des Amtstages beim Bezirksgericht sollte daher weiterhin erhalten bleiben.

Auch in Arbeits- und Sozialrechtssachen hat sich diese Möglichkeit bewährt.

ad Z 19 (§ 435)

Die gänzliche Streichung des § 435 sollte überdacht werden. Wenn die Möglichkeit, eine Klage mündlich zu Protokoll geben zu dürfen, tatsächlich abgeschafft wird, bedarf es erst recht einer Möglichkeit, über entsprechende Manuduktion eine schriftlich überreichte mangelhafte Klage sanieren zu können. Entsprechende Verbesserungsaufträge haben weiterhin möglich zu sein, wobei die Anleitung im Falle einer unvertretenen Partei wohl weiter zu gehen haben wird als bei einer vertretenen Partei.

2. Abschnitt Strafrechtsangelegenheiten

Artikel 25: Änderung des Strafgesetzbuches

ad Z 2 (§ 43) und Z 3 (§ 43a)

Die angedachte Streichung der Möglichkeit, eine verhängte Geldstrafe gänzlich bedingt nachzusehen, könnte gerade unter dem Aspekt dieses Gesetzesentwurfes dahingehend gesehen werden, dass das Bundesministerium für Justiz damit Mehreinnahmen lukrieren will. Es wird allerdings der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieser Eindruck unrichtig ist.

In diesem Fall sollte allerdings das Bundesministerium für Justiz davon Abstand nehmen, eine derartige Regelung ohne ausreichende Diskussion und „quasi versteckt“ dem Parlament zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die kriminalpolitische Effektivität von Geldstrafen ist offensichtlich gegeben. Entsprechendes Datenmaterial müsste vorhanden sein, insb. hinsichtlich des Widerrufs bedingt verhängter Geldstrafen. Bedauerlicherweise fehlen allerdings diese Angaben in den Erläuternden Bemerkungen.

Auch in der allgemeinen rechtspolitischen Diskussion wird keineswegs die Abschaffung der gänzlich bedingten Geldstrafe gefordert. Gerade durch den besonders strengen Maßstab, den die Rechtsprechung bei der bedingten Nachsicht einer Geldstrafe anlegt, ist der Anwendungsbereich sehr eng. Umso mehr sollte gerade für den Bereich der Bagatelldelikte diese Möglichkeit aufrecht bleiben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Fällen, in denen die Schuld und der Unrechtsgehalt der Tat noch so gering sind, eine gänzlich bedingte Geldstrafe nicht mehr möglich sein soll.

Der Vergleich mit diversionellen Maßnahmen ist vor allem deswegen unzutreffend, da im Gegensatz zu Geldstrafen diversionelle Maßnahmen nicht gegen den Willen des Beschuldigten verhängt werden können. Grundsätzlich hinsichtlich Diversion so zu tun, als wären diese Maßnahmen keine Strafen, allerdings dort, wo es offensichtlich passend erscheint, diese doch Strafen gleichzusetzen, ist inkonsequent.

Es ist daher unrichtig, dass die Abschaffung der gänzlich bedingten Geldstrafe geboten ist. Diese Änderungen des StGB werden abgelehnt und wird plädiert, die §§ 43 f unverändert aufrechtzuerhalten.

ad Z 4 (§ 88)

Der Ansatz, dass fahrlässige Körperverletzungen nicht mehr strafbar sein sollen, wenn aus ihr eine Gesundheitsschädigung von nicht mehr als 14 Tagen resultiert, ist zu begrüßen. Damit wird der unterste Bereich entkriminalisiert, in dem schon jetzt häufig wenn nicht mit Einstellung, so doch mit diversionellen Maßnahmen vorgegangen wurde.

Die Kritik, dass nunmehr die Verletzten ihre Rechte auf dem Zivilrechtsweg geltend machen müssten, übersieht das Faktum, dass gerade im Bereich der Verkehrsunfälle in den allermeisten Fällen entsprechende Ansprüche von den Pflichthaftpflichtversicherungen beglichen werden. Auch in den Fällen der Diversion ist es nicht ausgeschlossen, dass der Zivilrechtsweg beschritten wird.

Artikel 27: Änderung der Strafprozessordnung

Die Überschrift müsste korrekterweise lauten „**Änderung der Strafprozessordnung 1975**“, der Einleitungssatz „Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. I Nr. 631, ...“.

3. Abschnitt Sonstiges

Artikel 32: Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

ad Z 6 (§ 89c)

Der Gesetzesentwurf sieht Regelungen vor, nach denen Banken und Versicherungen per 1. Juli 2011 in Grund- und Firmenbuchsachen in den Elektronischen Rechtsverkehr einbezogen werden sollen.

Dieser Inkrafttretenstermin lässt jedoch nicht ausreichend Zeit, um die entsprechenden technischen Umsetzungsmaßnahmen in sämtlichen EDV-Systemen vorzunehmen.

Derzeit bestehen keine IT-Lösungen, anhand derer innerhalb der im Entwurf genannten Frist der gänzlichen Umstieg auf den ERV bewerkstelligt werden könnte. Aufgrund des Mehraufwandes, der mit den anderen Budgetbegleitgesetzen verbunden ist, ist es in der Praxis zweifelhaft, ob für den EDV-Bereich zeitgerecht eine Lösung erstellt werden kann. Dabei wäre auch der Schulungsbedarf in jeder einzelnen Bank zu berücksichtigen. Es gibt zwar im Entwurf den auch auf die betroffenen Unternehmen abstellenden Vorbehalt „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“. Es ist aber nicht determiniert, wie lange dieser unter Berufung dar-

auf den schriftlichen Rechtsverkehr aufrecht erhalten kann.

Die von der Justiz erwarteten Einsparungen in Höhe von 150.000 Euro stehen dabei in Missverhältnis zu den von den Rechtsunterworfenen zu erbringenden Umstellungsarbeiten im Ablauf und der EDV.

Schon aufgrund dieses Missverhältnisses ist der Entwurf in diesem Punkt abzulehnen. Sollte dieser Forderung nicht Rechnung getragen werden, wäre eine signifikant längere Übergangsfrist vorzusehen, die es ermöglicht, technische Lösungen einzurichten und die Mitarbeiter ausreichend zu schulen. Wir empfehlen als Inkrafttretenstermin frühestens Mitte/Ende 2012.

Gegen eine frühere freiwillige Nutzung des ERV ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange die konventionellen Eingaben nicht durch höhere Eingabegebühren benachteiligt werden.

Demgegenüber ist aber in Anmerkung 1a nach Tarifpost 9 des Gerichtsgebührengesetzes aber vorgesehen, dass sich die Eingabengebühr um 15 Euro erhöht, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Eine zusätzlich zwingende gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute zur Teilnahme am ERV erscheint zu weitgehend.

Die im Falle der Nichtteilnahme einer Bank am Elektronischen Rechtsverkehr dann zwingende Einbringung von Grundbuchgesuchen durch Rechtsanwälte oder Notare würde gegenüber Papiergesuchen eine Verteuerung für die Banken bzw. deren Kunden bedeuten, da neben der Beglaubigungsgebühr weitere zusätzliche Kosten für das Einscannen der Urkunden, das Speichern in cyberDOC oder Archivium sowie für das Grundbuchgesuch an sich (TP 2 RATG plus Einheitssatz) verrechnet werden würden.

Die Übermittlung der Grundbuchsgesuche mittels webERV würde dagegen nur rund 0,30 EUR im Hinverkehr kosten und der Rückverkehr wäre unentgeltlich. Eine Übermittlung von Pfandbestellungsurkunden wäre jedoch nicht als PDF-Attachment möglich, sondern nur durch Verweis auf eine in cyberDOC oder Archivium gespeicherte Urkunde.

Das GOG sollte daher, wie folgt, eine Änderung erfahren:

8. In § 98 wird nach dem Abs. 12 folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/YYYY, treten in Kraft:

1. § 26 Abs. 7, § 32 Abs. 6, § 78 Abs. 5 und 6, § 78c, § 89a Abs. 3 und § 89m mit 1. Jänner 2011,
2. § 89c Abs. 6 mit 31. Dezember 2012.“

Zu den Erläuternden Bemerkungen zu Z 6 (§ 89c Abs. 6 GOG):

Mit § 89c Abs. 5 GOG werden Rechtsanwälte und Notare verpflichtet, Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) einzubringen. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt und zu Einsparungen (Porto, Entfall von Dateneingaben, Manipulationsaufwand etc.) für die Justiz geführt.

Dieses Einsparungspotenzial des elektronischen Rechtsverkehrs soll nun auch in weiteren Bereichen genutzt werden. Könnten die 100 größten Nicht-ERV-Einbringer für den ERV gewonnen werden, wären Einsparungen von etwa 150.000 Euro pro Jahr möglich. Ein weiterer Schritt zum Ausbau des ERV soll nun durch Einführung einer dem § 89c Abs. 5 GOG nachgebildeten Verpflichtung für Banken und Versicherungen - die einen großen Teil der noch nicht elektronisch an die Gerichte übermittelten Eingaben an Gerichte ausmachen - getan werden. Die Formulierung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ bezieht sich sowohl auf die IT-Ausstattung im Bereich der Justiz, als auch auf die technische Machbarkeit auf Seiten der Parteien. Zudem soll den Banken und Versicherungen durch den vorgesehenen späteren Inkrafttretenstermin Zeit für die entsprechenden Vorbereitungen eingeräumt werden.

Artikel 33: Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

ad Z 3 und 4 (§ 5)

Da sowohl in Z 3 als auch in Z 4 eine Änderung des § 5 Abs. 2 angeordnet wird, sollte eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, welche Änderung nunmehr umgesetzt werden soll.

Artikel 34: Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

Selbstverständlich ist das Bundesministerium für Justiz vollkommen frei in seiner Entscheidung, in welchen Bereichen seiner Meinung nach optimale Ausbildungsmöglichkeiten für Richter und Staatsanwälte gegeben sind. Allenfalls wären Überlegungen möglich, den Kreis der Ausbildung zu erweitern, da Rechtsabteilungen auch in Kammern, Berufsverbänden und sonstigen Standesvertretungen geführt werden.

Artikel 37: Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten

Einleitung

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992 (KühlgeräteVO) hat die UFH Umweltforum Haushalt GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „UFH“) ein „flächendeckendes Entsorgungssystem“ für Kühlgeräte im Sinne des § 3 der KühlgeräteVO betrieben. Zunächst wurden Entsorgungsberechtigungen in Form von Plaketten gegen Bezahlung eines Betrages von zuletzt ATS 599,50/€ 43,57 an Letztabnehmer „verkauft“ (**Plakettensystem**). Die Rechtsgrundlage dafür bildete ein mit dem Letztabnehmer geschlossener Vertrag, dem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UFH vom 5. März 1993 („AGB 1993“) zu Grunde gelegt wurden.

Mit BGBl. Nr. 168/1995 wurde die KühlgeräteVO novelliert („KühlgeräteVO nF“). Die KühlgeräteVO nF sah in § 3 Abs. 1 Z 2, 6 und 8 vor, dass der Rechtsträger eines flächendeckenden Entsorgungssystems sicherzustellen hatte, dass gemeinsam mit dem Kühlgerät ein Gutschein im Wert von mindestens ATS 100/€ 7,27 abgegeben und als Akontobetrag auf die Entsorgungskosten angerechnet wird (**Gutscheinsystem**).

Die UFH hat ein flächendeckendes Entsorgungssystem i.S.d. KühlgeräteVO aF (Plakettensystem) eingerichtet und auch nach Änderung durch die KühlgeräteVO nF aufrecht erhalten.

Die Käufer von Kühlgeräten leisteten somit Zahlungen an die UFH, welche dafür die **Verpflichtung des Betriebes und des Erhaltes eines flächendeckenden Systems** und letztendlich auch die **Verpflichtung zur Entsorgung** der Geräte übernahm.

Seit der Umsetzung der Elektroaltgeräte-Richtlinie (RL 2002/96/EG, ABl. 2003 L 37/24) durch die Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO (BGBl. II Nr. 121/2005) besteht ein Anspruch auf kostenlose Entsorgung, weshalb die UFH von den abgeschlossenen Verträgen zurückgetreten ist und jenen Konsumenten, die entsprechende Rückerstattungsanträge stellten, für nicht verwendete Entsorgungsberechtigungen (Plaketten) bzw. Gutscheine jeweils den Nennbetrag ohne Zinsen rückerstattete. Zu diesem Zweck wurde ein Rückvergütungssystem eingerichtet, welches innerhalb kürzester Zeit nach Geltendmachung die Ansprüche der Konsumenten befriedigt. Seit 2005 wurden auf diese Art und Weise über 800.000 Ansprüche auf Rückzahlung bei der UFH eingelöst, wodurch rund 10 Mio. Euro an die Konsumenten rückerstattet wurden. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise wurde mit rechtskräftigem Urteil des Handelsgerichts Wien vom 2.9.2009, 1 R 154/07d, im Verfahren 6 C 707/06y, bestätigt.

Die UFH wurde in die **UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung** eingebracht. Zweck dieser Privatstiftung ist in erster Linie die Förderung der möglichst umweltgerechten Entsorgung von Haushaltsgeräten und anderen Elektro- und Elektronikgeräten und die Förderung des Umweltschutzes und des Umweltgedankens (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b der Stiftungsurkunde der UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung). Als Letztbegünstigter ist der Bund (Republik Österreich) vorgesehen (§ 12), der diese Gelder für **Zwecke des Umweltressorts** zu verwenden hat.

Der vorliegende Ministerialentwurf ist ausweislich der Erläuterungen von der Überlegung geleitet, dass es bei den in der Privatstiftung angesammelten Geldern um Mittel handelt, die von Konsumenten geleistet wurden und hinsichtlich derer der Zweck der Verwendung - nämlich die Entsorgung der Kühlgeräte - weggefallen ist. Aus diesem Grund sei eine „Übertragung der Gelder an die Republik Österreich“ sachlich gerechtfertigt und erforderlich da nur auf diese Weise sichergestellt werden könne, dass diese zweckentsprechend - nämlich zur Förderung des Verbraucherschutzes - verwendet werden.

Weshalb der bisher verfolgte Zweck des Umweltschutzes somit aufgegeben und durch den Verbraucherschutz ersetzt werden soll, ist weder erkennbar, noch sonst in irgendeiner Form nachvollziehbar.

Zu den einzelnen Bestimmungen

ad Überschrift

Die Überschrift lautet: „*Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten*“. Schon die Überschrift des vorliegenden Entwurfes ist undeutlich, wenn nicht sogar irreführend, als sie ungerechtfertigter Weise den Anschein einer Rückführung von Konsumentengeldern erweckt. Dem Entwurf geht es aber tatsächlich nicht um die „Rückführung“ der in Rede stehenden Beiträge an die Anspruchsberechtigten, also jene, die diese Beiträge entrichtet haben, sondern - wie im Folgenden dargelegt wird - um deren „Zuführung“ in den Staatshaushalt. Insoweit ist es nicht gerechtfertigt von „Rückführung“ zu reden, weshalb die Überschrift des Entwurfes nicht vom Regelungsinhalt des Entwurfes (vgl. §§ 1 bis 6) getragen wird.

ad § 1 (Übergang der Rückzahlungsverpflichtung)

Soweit Käufer von Kühlgeräten aufgrund der Kühlgeräte-Verordnung 1992, BGBl. 498, und der Kühlgeräte-Verordnung 1995, BGBl. 168, Pfandbeträge entrichtet oder Gutscheine erworben und die dafür bezahlten Beiträge noch nicht zurückerhalten haben, soll nach dieser Bestimmung die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Ansprüche auf die Republik Österreich übergehen.

Derzeit besteht eine Rückzahlungsverpflichtung der UFH, welche die Ansprüche jener Konsumenten auf Ersatz für nicht verwendete Entsorgungsberechtigungen (Plaketten) bzw. Gutscheine die entsprechenden Beträge laufend befriedigt. Diese Ansprüche der Konsumenten laufen auch nicht Gefahr, verlustig zu gehen, zumal sie der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 1479 ABGB unterliegen.

Aus der Bestimmung des § 1 ist abzuleiten, dass die gesamte Verpflichtung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sofort auf die Republik übergeht, sodass die UFH den betreffenden anspruchsberechtigten Käufern gegenüber aus der gesamten Haftung befreit wäre.

ad § 2 (Rückgriffsanspruch der Republik Österreich)

Aufbauend auf § 1 räumt § 2 des Entwurfes der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, soweit sie nach § 1 zur Leistung verpflichtet ist, *„bereits mit dem Übergang der Zahlungsverpflichtung einen Rückgriffsanspruch gegen den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Rückzahlung verpflichteten Rechtsträger“* ein.

Nach dem Wortlaut erwirbt die Republik Österreich einen Rückgriffsanspruch, *„soweit sie nach § 1 zur Leistung verpflichtet ist“*. Zur Leistung ist die Republik aber dem Entwurf zufolge schon von Gesetzes wegen ohne Hinzutreten eines weiteren Aktes verpflichtet, weshalb der Rückgriffsanspruch mit Inkrafttreten des Gesetzes sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach entstehen würde.

ad § 3 (Zinsen seit 12. August 2005)

Nach dieser Bestimmung umfasst der Rückgriffsanspruch auch die seit 12. August 2005 aufgelaufenen Zinsen. Die Anwendung der Verjährungsregel des § 1480 ABGB wird ausgeschlossen. Auf die verfassungsrechtliche Problematik dieser Regelung wird weiter unten eingegangen.

ad § 4 (Haftung der UFH GmbH und der UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung)

Hier ist auffallend, dass nicht nur die bisher Verpflichteten für die Ansprüche nach § 2 haften, sondern eine Haftung der UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung zur ungeteilten Hand vorgesehen ist. Auf die verfassungsrechtliche Problematik dieser Regelung wird unter Punkt III. eingegangen.

ad § 5 (Rechnungslegungsverpflichtung)

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung begründen die Erforderlichkeit der Rechnungslegungspflicht der UFH GmbH und der UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung mit der Notwendigkeit, *„die genaue Höhe der in der Privatstiftung befindlichen Gelder festzustellen.“*

Bei einer systematischen Interpretation dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen soll die Rechnungslegungsverpflichtung wohl dazu dienen, zunächst die Forderungen der Konsumenten der Höhe nach festzustellen, um in einem nächsten Schritt die gesamte Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der UFH geltend zu machen.

Verfassungsrechtliche Bedenken

- Verletzung des Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums

Die gesetzlichen Verpflichtungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bewirken einen Eingriff in das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums der UFH, zumal die §§ 1 und 2 vorsehen, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung für eingehobene Pfandbeträge oder Gutscheinentgelte auf die Republik Österreich übergehen und diese in diesem Ausmaß einen Rückgriffsanspruch gegen die bisher verpflichteten Rechtsträger erwirbt. Damit wird ein neues **gesetzliches Schuldverhältnis zwischen der Republik Österreich und der UFH begründet und in das Eigentum der UFH eingegriffen**. Im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung liegt sogar eine **Enteignung der UFH** vor!

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.227/1989, 14.075/1995 m.w.N.) kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt; bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen: Es muss bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffes das öffentliche Interesse überwiegen. Der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff darf nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist (VfSlg. 17.071/2003 u. a.).

Wenn dem Entwurf ein normativer Sinn dahin zugrunde liegen sollte, dass anstelle der UFH nunmehr die Republik die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Käufern von Kühlgeräten übernimmt und diese nach jeweiliger Befriedigung der bereicherungsrechtlichen Ansprüche im Regresswege bei der UFH geltend macht, stellt sich die Frage, welchem öffentlichen Interesse diese Regelung dienen könnte:

Diesbezüglich führen die Erläuterungen aus:

„Eine Übertragung der Gelder an die Republik Österreich erscheint vor diesem Hintergrund sachlich gerechtfertigt und erforderlich, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass diese zweckentsprechend - nämlich zur Förderung des Verbraucherschutzes - verwendet werden.“

Die Förderung des Verbraucherschutzes - wie sie in den Erläuterungen genannt wird - liegt zwar sicherlich im öffentlichen Interesse, doch ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Regelung

erforderlich wäre, um die bereicherungsrechtlichen Ansprüche der Verbraucher zu sichern oder gar zu fördern!

Seitdem die KühlgeräteVO 1995 durch die EAG-VO im August 2005 ersetzt wurde, werden laufend die zwischen 1993 und 1995 ausgegebenen unbenutzten Entsorgungsplaketten und -gutscheine zurückbezahlt.

Um den Konsumenten einen **erleichterten Zugang zur Rückvergütung** ihrer Aufwendungen zu gewähren, wurden im August 2005 6 Mio. Antragsformulare aufgelegt (mit Vorwort des damaligen Umweltministers Pröll) und an alle Haushalte sowie Händler versandt. Darin hat die UFH erklärt, wie die Kunden ihr Geld zurückbekommen. Das Antragsformular kann auch von der Homepage der UFH heruntergeladen werden und liegt weiters bei den Entsorgungsstellen auf.

Im Herbst 2008 wurde die Öffentlichkeit nochmals durch eine Werbekampagne auf die Möglichkeit der Plakettenrückgabe aufmerksam gemacht. Eine weitere Kampagne ist für 2011 geplant.

Die Anträge langen über ein Postfach oder Direktzusendungen bei der UFH ein, werden kontrolliert, gescannt und mehrfachen Überprüfungen in der Datenbank unterzogen. So sind etwa neben der Vollständigkeit des Antrages, die Gültigkeit des Codes, bisherige etwaige Auszahlungen und letztendlich auch die angegebenen Bankdaten zu kontrollieren. Nach erfolgter positiver Prüfung wird das Geld zur Überweisung gebracht. Rücküberweisungen durch falsch angegebene Kontodaten werden händisch rückgebucht. Die bearbeiteten, nummerierten Anträge werden archiviert (derzeit 23 Paletten). Die streng vertrauliche Datenbank enthält Angaben zu 4,5 Mio. Plaketten und ihrem Status (entsorgt, zurückbezahlt, offen u.dgl.) sowie die Daten aller eingereichten Anträge und deren Bearbeitungsstand.

In den Jahren 2005 und 2006 waren bis zu 50 Mitarbeiter in drei Schichten damit beschäftigt, die einlangenden Anträge zu bearbeiten. Insgesamt wurden 654.000 Plaketten im Wert von 18 Mio. Euro bereits zwischen 1994 und 2005 für die laufenden Entsorgungen eingelöst. Auch die Plaketten des PEG-Systems, das von der UFH 1995 übernommen wurde, werden retourniert.

Im Rahmen der Rückholaktion wurden seit August 2005 527.000 eingegangene Anträge bearbeitet, wobei bis zu drei Plaketten je Antrag enthalten waren. Bei 492.000 Anträgen kam es zu einer Rückvergütung. Insgesamt wurden seit 2005 rund 10 Mio. Euro an Konsumentengeldern rückerstattet. Im Jahr 2009 wurden etwa 9.400 Plaketten im Wert von 110.000 Euro ausbezahlt. Täglich langen etwa 15 bis 20 neue Anträge und bis zu zehn Telefonate ein.

Die UFH hat somit Strukturen geschaffen, welche dem Konsumenten einen leichten und funktionierenden Zugang zur Rückvergütung ermöglichen. Für die Rückholaktion hat die UFH seit August 2005 Aufwendungen in Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro gehabt. Durch die Übertragung der Rückzahlungsverpflichtung von der UFH auf die Republik Österreich wären diese Aufwendungen, soweit sie den Aufbau von funktionierenden Strukturen und etwa die Kundeninformation betreffen, unwiederbringlich verloren. Sämtliche dieser Aufwendungen müssten nochmals gemacht werden!

Die Übertragung der Rückzahlungsverpflichtung von der UFH auf die Republik Österreich führt auch nicht zu einem besonderen Anreiz der Konsumenten, ihre Gelder rascher als bislang einzufordern. Ganz im Gegenteil: Vielmehr würde ein Wechsel des bei den Konsumenten bekann-

ten Ansprechpartners enorme Irritationen und Ärger bei den Konsumenten auslösen und damit ihre Motivation, die Gelder rückzufordern, geradezu zum Erlöschen bringen. Umgekehrt wäre damit für die UFH aber ein enormer Verwaltungsaufwand und Vertrauensschaden verbunden. Ein Vertrauensschaden würde insbesondere gerade deswegen entstehen, da das UFH in den letzten 17 Jahren im Bereich der Kühlgeräterücknahme eine Marke aufgebaut hat und österreichweit über lange Jahre als einziges System für die Rücknahme von Kühlgeräten fungiert hat. In diesem Bereich wurde auch viel Öffentlichkeitsarbeit durch das UFH geleistet, sodass gerade deswegen die Rückzahlung der Kühlschrankschuld an die Konsumenten so effizient durchgeführt werden kann und wird.

Abgesehen davon, dass nichts zur Zerstörung dieses funktionierenden Systems zwingt, kann schwerlich argumentiert werden, dass die staatliche Bürokratie ein effizienteres und konsumentenfreundlicheres Rückführungssystem einrichten und betreiben könnte. **Im Ergebnis führt der mit dem Entwurf verfolgte Systemwechsel der Rückvergütung sogar zu einer Vergeudung von Konsumentengeldern, als erst ein neues Rückvergütungssystem eingerichtet und auch entsprechend publik gemacht werden müsste, will man nicht die Konsumenten zur Gänze von ihrem Recht auf Rückvergütung fern halten.**

Soweit mit dem Übergang der Rückzahlungsverpflichtung die Haftung an sich gesichert werden soll, besteht dafür keine Veranlassung, als das Vermögen zweckgebunden in eine Stiftung eingebracht wurde, deren Zweck u.a. neben der Förderung der möglichst umweltgerechten Entsorgung von Haushaltsgeräten und anderen Elektro- und Elektronikgeräten die Förderung des Umweltschutzes und des Umweltgedankens ist (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b der Stiftungsurkunde der UFH Umweltforum Haushalt Privatstiftung). Als Letztbegünstigter ist überdies der Bund (Republik Österreich) vorgesehen, der diese Gelder für **Zwecke des Umweltressorts** zu verwenden hat (§ 12 der Stiftungsurkunde).

Insoweit fehlt es dem Gesetzesentwurf an der für eine Eigentumsbeschränkung wie im vorliegenden Fall zwingend notwendigen Erforderlichkeit. **Der Entwurf verstößt somit gegen den in Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK garantierten Schutz des Eigentums.**

Wenn der Gesetzgeber aber - wie soeben dargestellt - offensichtlich selbst davon ausgeht, dass die *„die meisten Konsumenten ihre diesbezüglichen Ansprüche nicht geltend machen“* werden, so ist daraus zu entnehmen, dass ein Großteil der enteigneten Mittel der UFH dem Staatshaushalt zufließen und damit der Budgetsanierung dienen soll.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8981/1980 Folgendes ausgesprochen:

„Die innere Rechtfertigung des in der Enteignung liegenden Eingriffes in das grundsätzlich als unverletzlich geschützte Eigentum liegt darin, dass die Erfüllung bestimmter, dem allgemeinen Besten - dem öffentlichen Interesse, dem öffentlichen Wohl - dienender und als solche gesetzlich festgelegter Aufgaben nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass eine Sache dem Eigentümer entzogen und auf die öffentliche Hand übertragen wird. Das Institut der Enteignung führt zwangsläufig zu einer Vermögensverschiebung, diese ist jedoch nicht der Zweck der Enteignung; die Enteignung hat von ihrer Anlage her nicht die Beschaffung von Vermögenswerten durch die öffentliche Hand zum Gegenstand (nach Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1912, S 276 ist sie zur Förderung rein fiskalischer Zwecke ausgeschlossen), sondern ist ein Mittel, um der öffentlichen Hand die Erfüllung einer dem allgemeinen Besten dienenden öffentlichen Aufgabe zu er-

möglichen (vgl. Layer, Principien des Enteignungsrechtes, 1902, S 608), denn das öffentliche Interesse erfordert nur die Sache, nicht aber den Wert (vgl. in Zusammenhang mit der Entschädigung Lanzer, Die neuen österreichischen Enteignungsgesetze, Zentralblatt für die jurist. Praxis, XLII. Band 1924, S 96). Dies ist auch der Grund dafür, warum der VfGH wiederholt ausgesprochen hat, es sei unzulässig, eine Enteignung vorzunehmen, wenn die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, für die das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorsieht, nicht unmittelbar bevorsteht, weil noch nicht alle anderen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgabe gegeben sind (Unzulässigkeit der sogenannten Enteignung auf Vorrat).“

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird klar, dass die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Enteignung verfassungswidrig ist:

Insbesondere lassen sich dem Entwurf keine erkennbaren unmittelbar bevorstehenden öffentlichen Aufgaben entnehmen, die einen solchen gravierenden Eigentumseingriff rechtfertigen könnten. Vielmehr handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um eine verfassungsrechtlich **unzulässige Enteignung zu fiskalischen Zwecken**.

Soweit aber die Erläuterungen die „Förderung des Verbraucherschutzes“ als zu verfolgendes öffentliches Interesse nennen, drängt sich die Frage auf, weshalb das von der UFH fortgesetzte System des Umweltschutzes seine Berechtigung verlieren soll. Zweifellos liegt auch der Verbraucherschutz im öffentlichen Interesse, doch kann der Normgeber im Unterschied zu den von der UFH weiterhin betriebenen Förderung der möglichst umweltgerechten Entsorgung von Haushaltsgeräten keine konkreten bevorstehenden Aufgaben im Namen des Verbraucherschutzes nennen. Dies wohl deshalb, als der Entwurf in Wahrheit vielmehr eine Maßnahme zur Budgetsanierung, als eine Initiative zum Verbraucherschutz darstellt.

Auch deshalb kann der im Entwurf nur zum Schein genannte Verbraucherschutz den Eingriff in fremdes Eigentum nicht rechtfertigen. **Der Entwurf verstößt somit gegen den in Art 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK garantierten Schutz des Eigentums.**

Wie dargestellt, umfasst der Rückgriffsanspruch der Republik Österreich nach § 3 des vorliegenden Entwurfes auch die seit 12. August 2005 angefallenen Zinsen.

Die Frage, ob die Zinsen aus den eingenommenen Plaketten, wie Gutscheinbeträgen zurück zu bezahlen sind, wurde in einem Rechtsstreit vor dem Handelsgericht Wien mit Urteil vom 2.2.2009, 1 R 154/07d, im Verfahren 6 C 707/06y, rechtskräftig geklärt. Dabei kam das erkennende Gericht zu dem Schluss, dass die Zinsen vom Rückforderungsanspruch nicht erfasst sind und sohin der UFH zustehen.

Diesbezüglich führte das Gericht aus: Sowohl im Gutscheinsystem als auch im Plakettensystem stellte der **Betrieb und die Erhaltung des flächendeckenden Systems eine Hauptleistung der UFH** dar. Daraus sei ersichtlich, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Letztverbrauchern und der UFH keineswegs auf die bloße Entsorgung eines bestimmten einzelnen Kühlgerätes beschränkt sein sollte.

Es mache offensichtlich einen Unterschied, ob derartige (im Rahmen eines flächendeckenden Entsorgungssystems mit der UFH vertraglich verbundene) Sammelstellen in unmittelbarer Nähe zum Letztverbraucher eingerichtet wären, oder ob der Konsument (etwa aus Vorarlberg) sein Kühlgerät bei der UFH mit dem Sitz in Wien zurückgeben könne. Dabei mussten sich auch

die jeweiligen Konsumenten dessen bewusst sein, dass die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung eines solchen Systems für die UFH mit erheblichen Kosten verbunden wären. Ausgehend davon könne die gewählte Vertragslage redlicherweise nur so verstanden werden, dass die UFH zur Deckung der mit der Aufrechterhaltung des flächendeckenden Entsorgungssystems verbundenen Kosten (auch) die in diesen Zeitraum anfallenden Zinserträge aus den von den Konsumenten für die Entsorgungsplaketten bzw. Gutscheine entrichteten Beiträgen heranziehen können sollte. Für die Kosten der Aufrechterhaltung des Systems mache es nämlich keinen Unterschied, ob es letztendlich zu einer Entsorgung des Gerätes kommt oder diese aufgrund eines Vertragsrücktrittes unterbleibe, zumal die mit jeder Entsorgung im Einzelfall verbundenen Kosten der UFH jedenfalls im Entsorgung(s)höchstbetrag enthalten wären. Insofern sei nicht von einer bloßen Vorleistungspflicht der Konsumenten, sondern vielmehr von einer Äquivalenz der beiderseitigen Leistungen auszugehen, so dass eine **Herausgabe der Zinsen i.S.d. § 1437 i.V.m. § 330 ABGB ausscheide**.

§ 3 des derzeitigen Gesetzesentwurfes würde dieses rechtskräftige Urteil des Handelsgerichts Wien konterkarieren und einen **unverhältnismäßigen Eingriff in rechtmäßig festgestellte Privatrechtspositionen und sohin in das Eigentum der UFH darstellen**. Auch darin liegt ein **Verstoß gegen Art. 5 StGG**.

- Verletzung des Gleichheitssatzes und des Vertrauensschutzes

Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 11.665/1988 sowie 14.846/1997) dargetan, dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz erworbener Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss. Weiters wird darin die Auffassung vertreten, dass auch Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen können (VfSlg. 11.309/1987). Dabei hat der Verfassungsgerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, auf deren Bestand der Normunterworfenen mit guten Gründen vertrauen konnte und auch nicht besondere Umstände vorliegen, die den Eingriff rechtfertigen (vgl. z.B. VfSlg. 11.288/1987, 12.186/1989, 12.568/1990, 13.461/1993)

Dabei sieht der Verfassungsgerichtshof als wesentliche Voraussetzung für das Bestehen eines verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes an, dass die Betroffenen in einem Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht werden, auf das sie sich berechtigterweise berufen konnten (VfSlg. 12.241/1989, 12.322/1990, 12.186/1989). Hinsichtlich des Vertrauens der Normunterworfenen auf die bestehende Rechtslage stellt der Verfassungsgerichtshof auf eine Durchschnittsbetrachtung ab. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Normunterworfenen tatsächlich - subjektiv - auf die Rechtslage vertraut haben, sondern vielmehr darauf, dass sie - objektiv - darauf vertrauen durften (VfSlg. 11.308/1987, 11.665/1988).

Die UFH hat im Vertrauen auf die bis zum Inkrafttreten der Elektroaltgeräteverordnung - EAG-VO (BGBl. II 121/2005) ein flächendeckendes Entsorgungssystem betrieben und aufrechterhalten. Mit Wegfall der „Entsorgungsgebühr“ bei den Plaketten musste die UFH damit rechnen, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche auf sie zukommen. Die Praxis hat allerdings gezeigt,

dass diese über mehrere Jahre verteilt zu befriedigen sein werden. Aus diesem Grund hat die UFH die diesbezüglichen Mittel - auch um den seinerzeitigen Zweck der umweltgerechten Entsorgung von Altgeräten zu sichern - in eine Privatstiftung eingebracht, deren Ziel u.a. die Förderung der möglichst umweltgerechten Entsorgung von Haushaltsgeräten und anderen Elektro- und Elektronikgeräten und die Förderung des Umweltschutzes und des Umweltgedankens ist. So wurden in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bislang drei Altgeräterückholaktionen mit der Gewährung von „Trennungsprämien“ durchgeführt. Dabei wird der Tausch alter Kühl- bzw. Wäschepfleegeräte auf neue, besonders energiesparende mit bis zu 100 Euro gefördert. Es wurden somit Dispositionen im Vertrauen auf die bisherige Praxis der Rückzahlung von Geldern getroffen.

Die UFH musste zwar damit rechnen, dass die frustrierten Aufwendungen der Konsumenten rückgefordert werden. Sie musste aber schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nicht damit rechnen, dass mit dem unstrittigen Wegfall des Zweckes - nämlich dem Betrieb und der Aufrechterhaltung eines umfassenden Entsorgungssystems - die Gesamtheit der Einnahmen auf einmal zurückzahlen wären. Denn wenn der Gesetzgeber mit einer Regelung zunächst Ansprüche schafft, dann kann er jedenfalls die bis zu einer Änderung dieser Gesetzeslage entstandenen und somit mit deren Entstehen eigentumsgrundrechtlich geschützten Ansprüche nur unter den Voraussetzungen zumindest einer Eigentumsbeschränkung wieder beseitigen (vgl. VfSlg 17.349/2004). Dass die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen, wurde bereits ausgeführt.

Unionsrechtliche Bedenken

Art. 8 Abs. 3 RL 2002/96/EG über die Finanzierung der Entsorgungskosten für historische Altgeräte ist eine zentrale Bestimmung in Bezug auf die Trennung des privatwirtschaftlichen/Herstellerbereiches und des hoheitlichen Bereichs. Demnach liegt die Verantwortung für die Finanzierung der Kosten bei den (Hersteller)System(en), umgelegt auf Österreich also bei der UFH Umweltforum Haushalt GmbH & Co KG (vgl. auch die englische Fassung, die nicht von „bearing“ oder „paying the costs“ spricht).

Durch die Übertragung dieser Verantwortung auf die Republik Österreich wird gegen das in der Richtlinie 2002/96/EG zu Grunde liegende Prinzip der Herstellerverantwortlichkeit verstoßen. Dieser Verstoß ist als Verletzung von Unionsrecht von der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 ff Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wahrzunehmen, womit der Republik Österreich Vertragsstrafen auferlegt werden können.

Zusammenfassung zu Artikel 37

Der vorliegende Gesetzesentwurf bewirkt zweifellos eine Enteignung der UFH und stellt jedenfalls eine Verletzung des Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) dar. Darüber hinaus liegt eine Verletzung des aus dem Gleichheitsgrundsatz ableitbaren Vertrauensschutzes vor.

Der Entwurf ist aber nicht nur aus den dargelegten Gründen der Verfassungswidrigkeit abzulehnen. Vielmehr sprechen auch allgemeine Erwägungen gegen die beabsichtigte Erlassung dieses Normtextes: Insoweit mit dem vorliegenden Entwurf der Verbraucherschutz verfolgt werden soll, lässt der Entwurf klar erkennen, dass dieses öffentliche Interesse nur zum Schein

vorgeschoben wird und das Handeln des Gesetzgebers rein budgetär motiviert ist. Für rein budgetäre Erwägungen - ohne erkennbares konkretes öffentliches Interesse - bietet die Bundesverfassung aber keine Ermächtigung zur Enteignung.

Vielmehr werden die Interessen der Verbraucher durch das von der UFH fortgeführte System geschützt, da einerseits laufend Rückvergütungen durchgeführt werden und darüber hinaus durch Förderung der möglichst umweltgerechten Entsorgung von Haushaltsgeräten der Umweltschutz forciert wird.

Schlussbemerkungen

Die WKO vermisst im gegenständlichen Gesetzesentwurf Ansätze zur Umsetzung nachhaltiger Strukturreformen. Der Entwurf versucht auf vielfältige Weise, Arbeitsabläufe der Gerichte zu vereinfachen und eine Entlastung der Gerichte zu erreichen - dies mit wesentlicher Belastung der Rechtsunterworfenen.

Es sollte allerdings auch geprüft werden, wie Kosteneinsparungen vermehrt durch Strukturreformen erreicht werden können.

Eine entsprechend frühzeitigere Aussendung des Entwurfs hätte zweifelsfrei den nunmehr bestehenden Zeitdruck vermeiden sowie eine fachorientiertere nachfolgende Diskussion und Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung einer Regierungsvorlage führen können.

Ungeachtet dessen wird das Bundesministerium für Justiz ersucht, den Bedenken der WKO Rechnung zu tragen.

Gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der österreichischen Wirtschaft werden durch diesen Entwurf kaum ergriffen, gerade deswegen darf die Gelegenheit ergriffen werden, um die Wichtigkeit der Umsetzung der GmbH-Reform, insb. mit Senkung des Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro, zu betonen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin